

ANTRAG (SBF2)

für das Schuljahr

- 2021 / 2022 -

auf Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Linienverkehr durch die Stadt Pirmasens zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den **Gymnasien (Sekundarstufe II), zu der Fachoberschule an der Realschule Plus sowie der beruflichen Gymnasien (Sekundarstufe II).**

Der Antrag ist **jedes Schuljahr neu** bei der Schule zu stellen.

Die Stadt Pirmasens übernimmt die notwendigen Fahrkosten, wenn der Schulweg für Schülerinnen und Schüler **länger als 4 km** oder **besonders gefährlich** ist. Zusätzlich ist die Übernahme der Fahrkosten von einer Einkommensgrenze abhängig. Fahrkosten werden grundsätzlich nur bis zu der vom Wohnort der Schülerin/des Schülers nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart übernommen.

Die Personensorgeberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler müssen nach § 69 Abs. 8 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) grundsätzlich einen Eigenanteil an den Fahrkosten tragen.

Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

Fahrkosten werden erstmals ab Antragstellung übernommen.

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen und umgehend an die Schule zurückgeben!

- als Erstantrag**
- als Änderungsantrag** wegen
- Umzug / Änderung der Anschrift
 - Schulwechsel oder Wechsel der besuchten Schulart
 - neuem Portraitfoto
 - sonstigem Grund _____

**Bitte hier ein
aktuelles
Portraitfoto
einkleben oder
anheften!**

**Ohne Foto kann
keine Fahrkarte
bestellt werden.**

1. Angaben über <input type="checkbox"/> die Schülerin <input type="checkbox"/> den Schüler:			
Vorname	Familiennamen		
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort		
Geburtsdatum	Telefonnummer	E-Mail	
Weitere Fahrschüler in der Familie:			
Lfd. Nr.	Name	Name der Schule	Klasse
1 _____			
2 _____			

2. Angaben über den Schulbesuch im beantragten Schuljahr:	
Name der Schule	<u>Leibniz-Gymnasium Pirmasens</u>
Standort der Schule (Anschrift oder Stadt, Gemeinde, etc.)	<u>Luisenstr. 2, 66953 Pirmasens</u>
Besuchte Schulart:	<input checked="" type="checkbox"/> Gymnasium besuchte Klassenstufe im beantragten Schuljahr <input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12 <input type="checkbox"/> 13 Gewählte 1. Fremdsprache: <input type="checkbox"/> Englisch <input type="checkbox"/> Französisch <input type="checkbox"/> Latein <input type="checkbox"/> _____
	<input type="checkbox"/> berufliches Gymnasium (BBS) mit Schwerpunkt/Fachrichtung _____ Besuchte Klassenstufe im beantragten Schuljahr <input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12 <input type="checkbox"/> 13
	<input type="checkbox"/> Fachoberschule an der Realschule Plus gewählte Fachrichtung im beantragten Schuljahr.....
	<input type="checkbox"/> sonstige Schulart: mit Bildungsgang und Fachrichtung:

Erläuterungen zu den Einkommensgrenzen und dem maßgeblichen Einkommen

Die Übernahme der Fahrkosten ist von bestimmten Einkommensgrenzen abhängig. Ihr maßgebliches Einkommen darf diese Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

Gemäß § 69 Abs. 8 Satz 2 Schulgesetz i. V. m. §§ 1 und 2 der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung vom 18.05.2009 werden Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler übernommen,

1. falls sie im Haushalt **beider unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten** leben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 26.500 EUR zuzüglich 3.750 EUR für jedes weitere Kind, für das ein unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
2. falls sie im Haushalt **eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten** leben, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750 EUR zuzüglich 3.750 EUR für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
3. falls die im Haushalt **eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner** im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3 a SGB II zusammenlebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 26.500 EUR zuzüglich 3.750 EUR für jedes weitere Kind, für das diese Personensorgeberechtigte oder seine Partnerin oder sein Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
4. falls sie **nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben**, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, die entsprechenden Einkommen nach Nummer 1 oder 2 übersteigen oder
5. falls sie in einer anderen Familie leben, die Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit **Vollzeitpflege** (§§ 27, 33 SGB VIII) hat, oder **in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform** (§§ 27, 34 SGB VIII) leben und ihr eigenes Einkommen **19.000 Euro** im Jahr

nicht übersteigt.

Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern sind an Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern oder Elternteile zu berücksichtigen.

Für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an Stelle der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte. Bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Die Einkommensgrenzen betragen für Schülerinnen und Schüler im Haushalt:

	der Eltern bzw. einem Elternteil und dessen Partner	eines Elternteils
mit einem Kind	26.500 €	22.750 €
mit zwei Kindern	30.250 €	26.500 €
mit drei Kindern	34.000 €	30.250 €
mit vier Kindern	37.750 €	34.000 €

Was gilt als Einkommen:

Einkommen im Sinne des § 1 der Verordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten (i. d. R. das Bruttoeinkommen).

Das maßgebliche Einkommen entspricht in der Regel **dem Bruttoeinkommen 2019**, vermindert um die Werbungskosten. Können Sie keine Werbungskosten nachweisen, gilt grundsätzlich die Pauschale von 1.000 Euro.

Bei Antragstellung ist die Höhe des Einkommens durch den Einkommensteuerbescheid oder durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn für das ganze Kalenderjahr 2019 nachzuweisen. Lag das Einkommen im Jahr 2020 wesentlich unter dem Einkommen des Jahres 2019 oder ist zu erwarten, dass das Einkommen im Jahr 2021 darunterliegen wird, kann auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt werden. Dies muss bei der Antragstellung nachgewiesen werden.

Auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen gehören zum maßgeblichen Einkommen, müssen also angegeben und nachgewiesen werden. Gleiches gilt für ausländische Einkünfte, unabhängig davon, ob sie dort oder im Inland versteuert werden.

Einkünfte, die nicht einkommenssteuerpflichtig sind, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente (ohne Ertragsanteil), Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder Unterhaltszahlungen für Kinder, werden nicht als Einkommen angerechnet, müssen aber trotzdem belegt werden.

Für alle Antragsteller, die nicht ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben, ist zu berücksichtigen das unter dem „maßgeblichen Einkommen“ die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen ist.

Außer den oben genannten Werbungskosten sind außerdem Kinderbetreuungskosten, der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie – bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft – der Abzug nach § 13 Abs. 3 des EStG abzugsfähig.

Einzelne Verluste und Verluste des Ehegatten oder des Partners in einzelnen Einkunftsarten werden nicht abgezogen. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen können ebenfalls nicht abgezogen werden. Unterhaltszahlungen, die ein geschiedener oder andauernd getrennt lebender Elternteil dem anderen Elternteil zahlt, gelten nur dann als steuerpflichtige Einkünfte, wenn sie der zahlende Elternteil mit Zustimmung des anderen als Sonderausgabe abgezogen hat.

Anrechnung von Einkommen:

Maßgeblich dafür, ob das Einkommen der Partnerin oder des Partners berücksichtigt wird, ist die Familiensituation zum Zeitpunkt der Antragstellung. Das Einkommen der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners wird dann bei der Einkommensermittlung berücksichtigt, wenn sie bzw. er zum Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin in einem gemeinsamen Haushalt im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3 a SGB-II lebt. Wenn die neue Partnerin / der neue Partner mit dem unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten / der unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, wird das Einkommen der Partnerin / des Partners aus dem bei der Einkommensberechnung zu berücksichtigenden Jahr berücksichtigt -auch wenn die eheähnliche Gemeinschaft im zu berücksichtigenden Jahr noch nicht bestand. Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung keine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, eine solche aber im bei der Einkommensberechnung zu berücksichtigenden Jahr noch bestand, ist das Einkommen der damaligen Partnerin oder des damaligen Partners bei der Einkommensprüfung nicht zu berücksichtigen. Die vorgenannten Ausführungen gelten für geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten analog.

3. Angaben zur Familiensituation zum Zeitpunkt der Antragstellung:

Mutter: Name, Vorname Einkommen? ja nein Personensorgerecht? ja nein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind? ja nein

Vater: Name, Vorname Einkommen? ja nein Personensorgerecht? ja nein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind? ja nein

Partner/in des Elternteils, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt wohnt

Name, Vorname Einkommen? ja nein Personensorgerecht? ja nein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind? ja nein

Sonstige Pflegeperson im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind, Heimleitung oder Leitung betreute Wohnform

Name, Vorname Einkommen? ja nein Personensorgerecht? ja nein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind? ja nein

Für wie viele Kinder erhalten Sie zurzeit Kindergeld (auch außerhalb des gemeinsamen Haushalts!): _____

Ich möchte/ Wir möchten das Einkommen für das Jahr 2019 2020 2021 nachweisen.

Das maßgebliche Einkommen im angegebenen Jahr betrug _____ € (siehe Punkt Erläuterungen), für

den/die Personensorgeberechtigten und den/die Lebenspartner/in

Beigefügt sind als Nachweise zu dem angegebenen Einkommen:

- Einkommensteuerbescheid Rentenbescheid
 Bescheinigung Kindergeld Nachweis über Ehegattenunterhalt
 Arbeitgeberbescheinigungen über den im angegebenen Jahr gezahlten Bruttolohn
 sonstige Belege (evtl. über geringfügige Beschäftigung)

Beigefügt sind als Nachweis darüber, dass kein für die Berechnung maßgebliches Einkommen erzielt wurde:

- letzter Bescheid über die Höhe des bewilligten Arbeitslosengeldes (Arbeitslosengeld I)
 Bescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder über die Bewilligung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Sozialhilfe)
 Sonstige Unterlagen:

4. Antrag auf Erlass des Eigenanteils

Sofern Sie bzw. Ihr/e Personensorgeberechtigte/n einen angemessenen Eigenanteil an den Fahrkosten zu tragen haben, kann ein Erlass des Eigenanteils gewährt werden. Der Eigenanteil wird erlassen, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n oder Sie selbst **zurzeit im Leistungsbezug von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II stehen**.

Die Vorlage des entsprechenden **Bewilligungsbescheides** ist erforderlich (siehe Nr. 3). Ein Erlass erfolgt nicht, wenn zum Arbeitslosengeld II Zuschläge gem. § 24 SGB II gewährt werden.

Der Eigenanteil wird ebenfalls für Schülerinnen und Schüler, die nicht volljährig sind, auf Antrag erlassen,

- falls sie im Haushalt **beider unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten** oder **eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten** oder **eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, der eine Partnerin oder einen Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II hat**, leben, wenn das Einkommen des bzw. der Personensorgeberechtigten oder des Personensorgeberechtigten und der Partnerin bzw. des Partners und ihr eigenes Einkommen 15.850,00 € zuzüglich 2.050,00 € für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten oder die/der Personensorgeberechtigten und die Partnerin bzw. der Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten, oder
- falls sie im Haushalt **eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten** leben, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 11.250,00 € zuzüglich 2.050,00 € für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigten Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
- falls sie nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen der Personensorgeberechtigten oder des Personensorgeberechtigten, in dessen oder in deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, das Einkommen nach Nr. 1

nicht übersteigt.

Die Bestimmungen gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile bzw. der unterhaltspflichtige Elternteil treten bzw. tritt. Für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an Stelle der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte. Bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Ich beantrage/ Wir beantragen der Erlass des Eigenanteils, da ich/wir **zurzeit** Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II beziehe oder mein Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt.

Der Erlass des Eigenanteils kann auch von Amtswegen geprüft und berücksichtigt werden.

Die Einkommensgrenzen betragen für Schülerinnen und Schüler im Haushalt:

	der Eltern, eines Elternteils oder eines Elternteils und dessen Partner	eines Elternteils
mit einem Kind	15.850 €	11.250 €
mit zwei Kindern	17.900 €	13.300 €
mit drei Kindern	19.950 €	15.350 €
mit vier Kindern	22.000 €	17.400 €

5. Zahlungsweise des Eigenanteils

Eigenanteil und Zahlungsbedingungen:

Nach § 69 Abs. 8 Satz 3 SchulG soll ein angemessener Eigenanteil erhoben werden.

Nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Pirmasens vom 10.07.2006 verändert sich der Eigenanteil jeweils zum 01.08. eines Schuljahres in Höhe des prozentualen Betrages der durchschnittlichen Tarifänderungen der maßgeblichen Zeitkarten im Ausbildungsverkehr des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) im abgelaufenen Schuljahr. Sofern die Verpflichtung besteht, ist danach für das Schuljahr 2020/21 ein Eigenanteil in Höhe von 310,- EUR (Jahresbetrag) zu zahlen.

Die Stadt Pirmasens wird eine individuelle Personennummer anlegen bzw. bereits vorhandene Personennummern verwenden und den o. g. Betrag als Forderung in Soll stellen. Der Betrag wird aufgeteilt in 10 Raten zu je 31,00 EUR, beginnend ab September 2021 bis Juni 2022, mit Fälligkeit jeweils zum 15. des Monats.

Über diese Sollstellung erhalten Sie zeitnah nach Schulbeginn eine Kostenanforderung. Danach bleibt es Ihnen überlassen, den Betrag in einer Summe oder in den 10 Raten mit den entsprechenden Fälligkeiten zu zahlen. Auch die Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren ist möglich. Der notwendige Vordruck (SEPA-Lastschriftmandat) ist beigelegt.

Hinweis:

Abgabefrist dieses Antrages bis zum 15.03.2021 bei der zuständigen Schule!

Erklärung

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrkosten nicht aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden.

Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (z. B. Wechsel der Schule oder der besuchten Schulart, Umzug, etc.) einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene Fahrkarte der Stadt Pirmasens unverzüglich zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe verpflichte ich mich der Stadt Pirmasens den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Mit ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt und zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können. Die Aufhebung der Fahrkostenübernahme bleibt vorbehalten, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen die der Bewilligung zugrunde lagen, oder für den Fall, dass die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Speicherung und die Verarbeitung der mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten rechtlich notwendig sind und keiner vorherigen datenschutzrechtlichen Einwilligung bedürfen. Die Daten werden für die Dauer des Verfahrens bzw. im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

Ich bin damit einverstanden, dass die zur Bestellung von Fahrausweisen notwendigen personenbezogenen Daten an den zuständigen Verkehrsträger weitergeleitet werden (vergl. §§ 69, 67 Schulgesetz, Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

X

Ort, Datum

Unterschrift (gesetzlicher Vertreter)

Bestätigung der Schule (ohne Bestätigung kann der Antrag nicht bearbeitet werden):

wir bestätigen, dass im Schuljahr

die Klassenstufe unserer Schule besucht.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift